TOP 28:

Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 166/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften soll teilweise EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werden.

Durch die vorliegende Verordnung soll die in der Richtlinie (EU) 2015/719 enthaltene Regelung, dass das zulässige Gesamtgewicht von zweiachsigen Kraftomnibussen 19,50 Tonnen betragen darf, in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) übernommen werden. Derzeit beträgt das zulässige Gesamtgewicht für diese Fahrzeuge nach § 34 Absatz 5 Nummer 1 StVZO 18,00 Tonnen. Kraftomnibusse sind in den vergangenen Jahren aufgrund von geänderten Sicherheitsanforderungen, aber auch durch die Einführung der Abgasnorm Euro VI, immer schwerer geworden. Um weiterhin die gleiche Anzahl an Fahrgästen transportieren zu können, ist eine Anhebung des zulässigen Gesamtgewichts erforderlich.

Die Serienfertigung von rollstuhlgerechten Fahrzeugen hat nach der Richtlinie 2007/46/EG zu erfolgen. Für bereits hergestellte Pkws, die für den Rollstuhltransport umgebaut werden, gelten diese Vorgaben nicht. Um eine gleichwertige Sicherheit beim Transport von Rollstuhlfahrern in Fahrzeugen zu gewährleisten, bei denen nachträglich eine Ausrüstung mit entsprechenden Rückhaltesystemen erfolgt, sollen in Anlehnung an die EU-Vorschrift einheitliche Anforderungen in die StVZO aufgenommen werden. Mit der beabsichtigten Änderung geht zudem einher, dass die Richtlinie (EU) 91/671/EWG erfüllt wird, wonach die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen gilt und alle Insassen von am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeugen vorhandene Sicherheitssysteme zu benutzen haben.

Daneben werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt, bis zum 31. Dezember 2020 hinsichtlich bestimmter Messgeräte, wie zum Beispiel Bremsprüfstände, AU-

. . .

Messgeräte und Scheinwerfereinstellgeräte, abweichende Anforderungen zuzulassen, da für solche Messgeräte derzeit keine normkonforme Kalibrierung auf dem Markt angeboten wird.

Die bestehenden nationalen Systeme, insbesondere der Eichung und Stückprüfung, sollen daher bis zum oben genannten Zeitpunkt als Nachweis für den ordnungsgemäßen Zustand der Prüfgeräte als hinreichend erachtet werden.

Der lange Übergangszeitraum sei erforderlich, da die Umstellung einen erheblichen Aufwand für den Aufbau rückführbarer Kalibriereinrichtungen bei Messgeräteherstellern, Prüforganisationen und Kfz-Werkstätten erfordere.

Um sicherzustellen, dass unter anderem die alternativen Anforderungen eingehalten werden, soll dafür ein entsprechender Nachweis der Deutschen Akkreditierungsstelle vorgeschrieben werden.

Der **Rechtsausschuss** konkretisiert bestimmte Tatbestände der Bußgeldkatalog-Verordnung hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.